

Paritätische Positionierung zur Finanzierung des Gewaltschutzsystems - Istanbul-Konvention jetzt umsetzen!

Der Paritätische fordert die vollständige und zeitnahe Umsetzung der Istanbul-Konvention für alle von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Menschen, insbesondere Frauen und Kinder.¹ Nach jahrzehntelanger politischer Diskussion ohne Ergebnis und anhaltend erschreckenden Zahlen von Gewalt betroffenen Menschen² braucht es jetzt eine bundeseinheitliche bedarfsgerechte und einzelfallunabhängige Finanzierung des Gewaltschutzsystems in Form eines Bundesgesetzes, verbunden mit einem Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei geschlechtsbezogener und/oder häuslicher Gewalt. Frauenhausplätze, Beratungsstellen und Kriseneinrichtungen für alle von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Menschen müssen ausgebaut sowie kostendeckend und kontinuierlich finanziert werden.

Das Koalitionsversprechen der Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage zur finanziellen Absicherung und zum Ausbau des Gewaltschutzsystems ist einzulösen. Die Wohlfahrtsverbände als Träger der Frauenhäuser und Beratungsstellen sind an dem Prozess dahin, insbesondere am Runden Tisch der Bundesregierung „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, zu beteiligen. Aus Sicht des Paritätischen ist die Finanzierung der Hilfestrukturen zur Prävention und zur Verhinderung von geschlechtsspezifischer (inkl. sexualisierter) und/oder häuslicher Gewalt eine Aufgabe, bei der alle staatlichen Ebenen Hand in Hand zusammenarbeiten müssen, d. h. Bund, Länder und Kommunen.

In den Paritätischen Strukturen befinden sich derzeit 130 Frauenhäuser und 200 Frauenberatungsstellen (Stand: 1. Februar 2023). Bundesweit gibt es laut BMFSFJ³ ca. 400 Frauenhäuser und 750 Beratungsstellen. Hinzu kommen Schutzwohnungen für andere von geschlechtsspezifischer Gewalt besonders betroffene Menschen, unabhängig vom Geschlecht. Die Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen variiert von Bundesland zu Bundesland und ist häufig prekär sowie nicht bedarfsgerecht. Aktuell fehlen ca. 14.000 Plätze allein in Frauenhäusern gemessen am Ausmaß der Gewalt gegen Frauen. Viele von Gewalt betroffene und

¹ Laut Art. 3f Istanbul-Konvention umfasst der Begriff „Frauen“ im Sinne der Konvention auch Mädchen unter achtzehn Jahren. Mit Frauen sind nach Paritätischem Verständnis in diesem Papier grundsätzlich alle Frauen und Mädchen gemeint und inkludiert somit auch trans* Frauen und intergeschlechtliche Menschen, die in der weiblichen Geschlechtsrolle leben. Diese Definition beinhaltet zudem jegliche Akzeptanz von Lebensformen und sexueller Orientierung jenseits heteronormativer Entwürfe. Entsprechend des erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention, abrufbar auf Englisch unter <https://rm.coe.int/1680a48903>, sind insbesondere auch LSBTIQA* Personen von dem Schutzbereich der Konvention umfasst. Dazu gehören alle trans*, inter* und nicht-binäre Personen (abgerufen am 29. März 2023).

² [Statista Research Department](#): 115.342 weibliche Opfer von häuslicher Gewalt 2021. Damit waren über 80 Prozent der Opfer von häuslicher Gewalt Frauen. Bei den Straftaten Bedrohung, Stalking und Nötigung in der Partnerschaft waren die Opfer sogar zu rund 86 Prozent weiblich. Jeden Tag gibt es in Deutschland einen polizeilich registrierten Tötungsversuch an einer Frau. Fast jeden dritten Tag stirbt eine Frau durch ihren derzeitigen oder vorherigen Partner (abgerufen am 29. März 2023).

³ BMFSFJ, Hilfe und Beratung bei Gewalt, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/hilfe-und-vernetzung> (abgerufen am 7. März 2023).

gefährdete Menschen finden in Deutschland keine selbstbestimmt gewählten oder erreichbaren Schutzmöglichkeiten und Beratungsangebote.

Vorgaben der Istanbul-Konvention zum Gewaltschutzsystem und aktuelle Lücken in der Umsetzung durch Bund, Länder und Kommunen

Seit dem 1. Februar 2018 ist das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Deutschland in Kraft und hat seither den Rang eines Bundesgesetzes. Die Konvention hat das Ziel, „insbesondere“, aber nicht ausschließlich, Frauen vor Gewalt zu schützen (Art. 4 Abs. 1 Istanbul-Konvention). Mit Blick auf die Finanzierung des Gewaltschutzsystems verpflichtet Art. 8 der Istanbul-Konvention Deutschland, die angemessenen finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und/oder häuslicher Gewalt bereitzustellen, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten Maßnahmen. Artikel 22 und 23 der Konvention verpflichten zur Sicherung der Bereitstellung von Hilfsdiensten und Schutzunterkünften.

Der Europarat hat am 7. Oktober 2022 einen Bericht zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention vorgelegt. Der Bericht evaluiert, welche Vorgaben der Istanbul-Konvention bereits umgesetzt sind und wo in Deutschland noch Handlungsbedarf besteht. Verfasst hat ihn ein Expertengremium (englisch: Group of experts on action against violence against women and domestic violence, GREVIO).⁴ Aus dem Bericht⁵ wird deutlich, dass hierzulande noch eklatante Lücken in der Umsetzung der Istanbul-Konvention bestehen, die für den Paritätischen nicht mehr länger hinnehmbar sind. Diese ziehen sich von dem Fehlen der strategischen Umsetzung der Konvention auf Bundesebene über den eklatanten Mangel an Frauenhausplätzen und Frauenberatungsangeboten vor Ort über die unzureichende behördenübergreifende Zusammenarbeit bis hin zu Defiziten in der Unterbringung in Sammelunterkünften, bei der juristischen Aus- und Fortbildung sowie im Sorge- und Umgangsrecht.

In der aktuellen Legislaturperiode hat die Bundesregierung mit Blick auf die Konvention eine Monitoringstelle eingerichtet und den Aufbau einer Koordinierungsstelle für 2023 angekündigt. Außerdem hat sie die deutschen Vorbehalte zur Istanbul-Konvention zurückgenommen. So begrüßenswert diese Fortschritte sind, lösen sie aus verbandlicher Sicht leider noch immer nicht das so drängende Problem der besseren und nachhaltigen Finanzierung des Gewaltschutzsystems insgesamt. Enttäuschend ist auch, dass der Runde Tisch der Bundesregierung „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ noch immer keine Eckpunkte zur besseren Finanzierung der Einrichtungen in den Ländern und Kommunen vorgelegt hat. Auch sind bisher die Wohlfahrtsverbände nicht am Runden Tisch beteiligt, obwohl sie mehrheitlich Träger der bestehenden Einrichtungen des Gewaltschutzsystems sind. D.h. der im Koalitionsvertrag angekündigte

⁴ Zum Hintergrund und zur Zusammensetzung des Gremiums: <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio> (abgerufen am 28. Februar 2023).

⁵ Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (abgerufen am 28. Februar 2023).

Rechtsrahmen zum Ausbau und zur verlässlichen bundeseinheitlichen Finanzierung des Gewaltschutzsystems fehlt nach wie vor.

Durch die Corona-Pandemie, den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die Energiekrise sind auch die Träger und Einrichtungen des Gewaltschutzsystems, die Mitarbeiter*innen und Klient*innen erneut unter zusätzlichen Druck geraten. Insbesondere das System für Frauen und ihre Kinder wurde mehr denn je gebraucht. Gleichzeitig stiegen die Herausforderungen vor Ort, aber auch die Kosten. Neue und dringend erforderliche Schutzmöglichkeiten für andere besonders von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Menschen, etwa für LSBTIQA* Personen, sind gar nicht erst entstanden. Gewaltschutz kostet Geld, fehlender Gewaltschutz und mangelnde Prävention bringen immer wieder erneute und weitere Gewalt hervor und produzieren damit auch in allen angrenzenden Bereichen weitere Kosten.

Paritätische Forderungen zur nachhaltigen und auskömmlichen Finanzierung des Gewaltschutzsystems

Mit Blick auf die vollständige und zeitnahe Umsetzung der Istanbul-Konvention und der allgemeinen Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Menschen, insbesondere von Frauen und ihren Kindern, fordert der Verband mit Blick auf deren Finanzierung folgende Punkte:

1. eine einzelfallunabhängige, kontinuierliche, bundeseinheitliche Finanzierung aller Angebote des Gewaltschutzes insbesondere der Frauenhäuser und Beratungsstellen auf bundesgesetzlicher Grundlage. Eine Projektfinanzierung der Strukturen in Form einer Bundesstiftung wird vom Paritätischen als wenig geeignet eingeschätzt;
2. einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei geschlechtsbezogener und/oder häuslicher Gewalt. Die Hilfe muss für die Betroffenen kostenfrei sein;
3. die Finanzierung eines bedarfsgerechten und barrierefreien Ausbaus der Unterstützungsstrukturen;
4. die Gewährleistung eines niedrighschweligen und bundeslandübergreifenden Zugangs zu Hilfe und Unterstützung unabhängig von strukturellen und regionalen Unterschieden;
5. eine angemessene Ausstattung von Frauen- bzw. Schutzhäusern und Beratungsstellen mit Personal- und Sachmitteln;
6. auf der Bundesebene eine Gesamtstrategie gegen häusliche und/oder geschlechtsspezifische Gewalt

Zu den Forderungen im Einzelnen:

Der Paritätische fordert eine einzelfallunabhängige, kontinuierliche, bundeseinheitliche Finanzierung aller Angebote des Gewaltschutzes insbesondere der Frauenhäuser und Beratungsstellen auf bundesgesetzlicher Grundlage. Eine Projektfinanzierung der Strukturen in Form einer Bundesstiftung wird vom Paritätischen als wenig geeignet eingeschätzt.

Frauen und allen von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt besonders betroffenen Menschen⁶ muss in allen Bundesländern ein möglichst ähnlicher Standard an Prävention und Schutz vor Gewalt zur Verfügung stehen. Eine flächendeckende, kontinuierliche und bedarfsgerechte finanzierte Infrastruktur für Beratung und Schutz im Sinne der Istanbul-Konvention ist schnellstmöglich durch ein Bundesgesetz sicherzustellen. Dem Thema Gewalt wird nur so nach Jahrzehnten der Diskussion und des politischen Verharrens im Status Quo die Stirn geboten. Der Verband spricht sich deshalb für ein eigenes Bundesgesetz zur Absicherung der Finanzierung des Gewaltschutzsystems als direkte Förderung der Einrichtungen aus. Dessen unbeschadet bedarf es eines individuellen Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe bei geschlechtsbezogener und/oder häuslicher Gewalt.

Ebenso wie die direkte Unterstützung gewaltbetroffener Menschen, deren Kindern und Bezugspersonen müssen auch die Tätigkeiten in den Bereichen Prävention, Fortbildung und Sensibilisierung relevanter Berufsgruppen sowie Vernetzung auskömmlich finanziert werden. Nur durch diese übergeordneten Tätigkeiten kann langfristig eine gesellschaftliche Veränderung im Sinne der Beseitigung von Gewalt erreicht werden.

In diesem Zusammenhang wird vom Paritätischen das aktuell diskutierte Finanzierungsmodell in Form einer Bundesstiftung, insbesondere in Anlehnung an die „Bundesstiftung Frühe Hilfen“, als wenig geeignet eingeschätzt. Diese verwaltet v.a. Projektmittel zur Umsetzung von bundesweiten Projekten, die regelmäßig beantragt werden müssen, ohne Sicherheit, ob sie auch gewährt werden. Sie ist abhängig vom jährlichen Bundeshaushalt. Ihr Mechanismus ist nicht auf eine dauerhafte, regelmäßige Förderung von Gewaltschutzstrukturen ausgelegt. Diese Unsicherheit und der administrative Aufwand belasten die Strukturen des Gewaltschutzes erheblich und binden Ressourcen, die für die eigentliche Arbeit benötigt werden. Eine Projektfinanzierung löst die gesetzlichen Aufträge der Istanbul-Konvention nicht ein.

Der Paritätische fordert einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei geschlechtsbezogener und/oder häuslicher Gewalt. Die Hilfe muss für die Betroffenen kostenfrei sein.

Wir fordern einen Rechtsanspruch, der sich an den Vorgaben der Istanbul-Konvention orientiert und damit Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Menschen konkret und nachhaltig absichert. Ein solcher darf jedoch nicht zu einem Finanzierungskonzept führen, das sich am Einzelfall orientiert. Der Paritätische lehnt insbesondere eine sozialrechtlich individualisierte Regelung ab. Diese würde erhebliche Probleme bezüglich der oftmals notwendigen Vertraulichkeit der Unterstützungsleistung aufweisen. Eine vertrauliche Beratung, die unverzichtbarer Bestandteil von Schutzkonzepten und Unterstützungsleistungen ist, würde damit

⁶ Besonders von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind für den Paritätischen Frauen und LSBTIQA*-Personen (und ggf. jeweils ihre Kinder). Cis-geschlechtliche heterosexuelle Männer sind nicht in gleichem Maße von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt betroffen. Gute Ausführungen hierzu finden sich u.a. im Themenpapier des Deutschen Juristinnenbundes „Istanbul-Konvention: Umsetzungsdefizite bei Frauenschutzhäusern und Schutzunterkünften“, https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st19-25#_ftn9, (abgerufen am 29. März 2023): „Männliche Gewalt gegen Frauen ist häufiger, ritueller, schwerwiegender und mit weitaus ernsteren Konsequenzen verbunden als häusliche Gewalt von Frauen.“ Diese Feststellung bedeutet nicht, dass sie überhaupt keine Schutzwohnungen oder Beratungsstellen benötigen. Auch sie können Opfer häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt werden und auch für sie müssen Schutzwohnungen vorgehalten werden. Aus den oben genannten Gründen wird der Bedarf jedoch deutlich geringer ausfallen als der Bedarf an Unterkünften für Frauen und sonstigen besonders von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt betroffenen Menschen.

faktisch unfinanzierbar.⁷ Grundsätzlich muss die Hilfe bei geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt kostenfrei sein. Die Kosten dürfen nicht zum Problem der einzelnen Person gemacht werden. Auch darf kein Rückgriff auf die/der Täter*in genommen werden. Zu groß wäre die Gefahr, dass Täter*in und Opfer wieder in Kontakt kommen oder das Opfer gar nicht erst die Hilfe in Anspruch nimmt.

Der Paritätische fordert die Finanzierung eines bedarfsgerechten und barrierefreien Ausbaus der Unterstützungsstrukturen.

Die bundesgesetzlich geregelte Finanzierung muss sowohl bestehende Gewaltschutzangebote als auch den bedarfsgerechten Ausbau der Angebote bundesweit umfassen. Aktuell fehlen allein ca. 14.000 Schutzplätze in Frauenhäusern bundesweit. Der kontinuierliche Ausbau des Gewaltschutzsystems gehört also mit zu den dringlichen Aufgaben und muss durch die gesetzliche Regelung abgesichert werden.

Ein barrierefreier Zugang zu Unterstützung und Hilfe ist für alle Menschen, aber insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erforderlich. Sie sind aufgrund ihrer Vulnerabilität in besonderem Maße von körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt betroffen. Sie brauchen zwingend das Wissen um die Angebote der Gewaltschutzeinrichtungen, sowie die Ermutigung, diese auch in Anspruch zu nehmen. Dies darf keinesfalls am Geld scheitern und muss besonders zeitnah erfolgen. Auch müssen erforderliche Assistenzleistungen der gewaltbetroffenen Personen bzw. ihrer Kinder während des Aufenthaltes in der Gewaltschutzeinrichtung weiter ermöglicht werden. Deshalb sind fachliche Konzepte zu entwickeln und, orientiert an den bestehenden Strukturen der Länder, schnellstmöglich umzusetzen. Dem Leitgedanken der Inklusion im Grundsatz folgend, sind dazu folgende Eckpunkte relevant:

- niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang zu Information und Beratung über Telefon und Internet
- flächendeckendes qualifiziertes Angebot der persönlichen Beratung inkl. der Möglichkeit der aufsuchenden Beratung
- der sichere, schnelle, unbürokratische und barrierefreie Zugang zu einem geeigneten Schutzplatz
- die zuverlässige Kostenübernahme von Dolmetscher*innen und Gebärdendolmetscher*innen sowie Assistenzen

Der Paritätische fordert die Gewährleistung eines niedrigschwelligen und bundeslandübergreifenden Zugangs zu Hilfe und Unterstützung unabhängig von strukturellen und regionalen Unterschieden.

Besonders von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt betroffene Menschen müssen unabhängig vom Wohnort umfassende und schnelle Unterstützung erfahren. Egal ob in Ost oder West, Nord oder Süd, ob in der Stadt oder auf dem Land: Gewaltschutz darf zukünftig keine Frage des Wohnortes, der Zuständigkeit oder abhängig von Landesgrenzen sein. Räumlicher Abstand ist für viele Betroffene der erste Schritt in ein neues, gewaltfreies Leben. Gewaltbetroffene Menschen müssen mit der Unterstützung von Berater*innen selbst bestimmen

⁷ Deutscher Juristinnenbund, 3. Themenpapier IK, <https://www.djb.de/themen/gewaltschutz> (abgerufen am 3. März 2023).

können, wo sie Schutz und Unterstützung suchen und wie weit dieser Schutz von ihrem bisherigen Wohnort entfernt liegt. Beratung und Unterstützung an einem anderen Ort als dem Heimatort fühlt sich für viele sicherer und tatsächlich anonym an. Besonders in Hochrisikofällen benötigen Frauen zu ihrem Schutz die freie Ortswahl. Schutzhäuser und Beratungsstellen sind Einrichtungen mit überregionalem Charakter.

Der Paritätische fordert eine angemessene Ausstattung von Frauen- bzw. Schutzhäusern und Beratungsstellen mit Personal- und Sachmitteln.

Eine bedarfsgerechte und angemessene Finanzierung der Einrichtungen des Gewaltschutzes und der Zugang für alle besonders von Gewalt betroffenen Menschen ist für uns nicht verhandelbar. Deutschland hat hier im Zuge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention eine ausdrückliche Verpflichtung, insbesondere für Frauen übernommen.⁸ Die Strukturen müssen durch eine einzelfallunabhängige Finanzierungsgrundlage abgesichert sein, um den bestehenden Betrieb zu sichern. Das bedeutet für Schutzhäuser die Implementierung von Pauschalen für vorgehaltene Platz-, Personal-, Sach- und Hauskosten. Die Angebote der Schutzhäuser müssen so ausgebaut sein, dass beispielsweise auch Frauen mit mehreren Kindern oder mit jugendlichen Söhnen eine für alle adäquate Unterbringung erfahren. Dafür bietet sich beispielsweise die Bereitstellung von eigenen Wohneinheiten an. Für Fachberatungsstellen bedeutet das eine fallunabhängige Förderung der Institution als Ganzes mit all ihren Aufgaben – sowohl für die Unterstützung von Betroffenen und ihren Bezugspersonen als auch für Präventions-, Fortbildungs-, Sensibilisierungs- und Netzwerkarbeit sowie für die fachliche Weiterentwicklung des eigenen Angebots.

Der Paritätische fordert auf der Bundesebene eine Gesamtstrategie gegen häusliche und/oder geschlechtsspezifische Gewalt.

Auf der Bundesebene fehlt derzeit noch immer eine Gesamtstrategie gegen Gewalt an Frauen und anderen besonders von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt betroffenen Menschen. Eine solche müsste die Zuständigkeit aller Bundesressorts umfassen. Gewaltschutz darf deshalb nicht allein im Bundesfrauenministerium angesiedelt sein, sondern v. a. auch im Bundesinnen- und Bundesjustizministerium. In einem Land, in dem jede vierte Frau im Laufe ihres Lebens mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Übergriffe durch einen Beziehungspartner erlebt⁹ und die Gewalt gegenüber LSBTIQA* Personen steigt, ist geschlechtsspezifische und/oder häusliche Gewalt längst ein Problem der inneren Sicherheit.¹⁰ Über dieses kann niemand mehr hinwegsehen, der politische Verantwortung trägt. Kritisch zu begleiten ist deshalb auch, wo und mit welchem Mandat die Koordinierungsstelle der Istanbul-Konvention auf Bundesebene angesiedelt und ausgestattet sein wird.

⁸ Art. 1 Abs. 1a u. c, Art. 4 Istanbul-Konvention.

⁹ Monika Schröttle/Ursula Müller, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004; BMFSFJ (Hg.), Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften, 2014.

¹⁰ Homophobe Gewalt: Angriffe auf Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI), <https://www.lsvd.de/de/ct/2445-Homophobe-Gewalt> (abgerufen am 3. März 2023).

Zu der Gesamtstrategie gehören auch folgende Aufgaben:

- **die Sicherstellung qualifizierter Hilfen für alle von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt besonders betroffenen Menschen nach menschenrechtlichen Vorgaben:** der niedrigschwellige Zugang zu Schutzhäusern und Beratungsstellen ist essentiell. Er muss für alle besonders von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt betroffenen Menschen erreichbar sein, unabhängig von sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht einschließlich geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, materieller Situation, Behinderung, Beeinträchtigung, Pflegebedürftigkeit oder Krankheit. Die Ausgestaltung der Strukturen des Gewaltschutzes ist für uns deshalb mehr als eine reine Qualitätsfrage. Der Zugang besitzt eine Schlüsselfunktion, menschenrechtliche Vorgaben umzusetzen, weshalb beispielsweise auch nach Rücknahme der deutschen Vorbehalte zur Istanbul-Konvention Fragen der Härtefallregelung nach § 31 AufenthG zu diskutieren sind, da sie in der Praxis noch nicht den erforderlichen Schutz bietet.
- **umfassende Gewaltschutzvorkehrungen für Frauen, Familien und besonders vulnerable Geflüchtete in Sammelunterkünften:** Gemäß §§ 44 Abs. 2a, 53 Abs. 3 AsylG sind die Länder dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu ergreifen. Auch auf europäischer Ebene gelten Vorgaben (EU-Aufnahmerichtlinie, Istanbul-Konvention), die Deutschland zum Schutz von insbesondere Frauen und vulnerablen Gruppen verpflichten. Dies wird aktuell nicht ausreichend umgesetzt. Es bedarf einer verbindlichen bundesgesetzlichen Regelung für umfassende Gewaltschutzkonzepte und Gewaltschutzmaßnahmen. Schutzbedürftigen Personen ist zusätzlich schneller als bislang der Umzug in privaten Wohnraum zu ermöglichen.
- **eine bessere Vernetzung der Gewaltschutzarbeit mit anderen staatlichen Stellen und Einrichtungen der Sozialen Arbeit, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe:** Laut Art. 18 Istanbul-Konvention muss Deutschland als Vertragsstaat eine bessere Zusammenarbeit der staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zum Thema Gewaltschutz sicherstellen. Insbesondere müssen aus Sicht des Paritätischen Kinder und Jugendliche in Schutzhäusern überall in Deutschland als eigenständige Gruppe verstanden werden. Aktuell leben deutlich mehr Kinder als Erwachsene in Schutzhäusern. Sie haben eigenständige Unterstützungs- und Hilfebedarfe, auch in Bezug auf schulische Angelegenheiten, psychosoziale Beratung und allgemeine Betreuung am neuen Lebensmittelpunkt. Es braucht die Anerkennung, dass Kinder i. d. R. ebenso Betroffene der Gewalt sind, sei es, dass sie selbst Gewalt erlebt haben oder dass sie die Gewalt in der Familie miterleben. Beides muss als Kindeswohlgefährdung anerkannt werden. Insbesondere ist auch ein traumatherapeutisches Angebot wichtig. Die Verzahnung mit sonstigen Bedarfen und Regelangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe oder anderen Leistungsgesetzen muss insbesondere für betroffene Kinder und Jugendliche stärker in den Blick genommen werden. Den Täter*innen sollte eine Unterstützung angeboten und Gewaltprävention (Täterarbeit) als Auflage vor gewährtem Sorge- und Umgangsrecht ausgesprochen werden. Hierzu bedarf

es laut Art. 31 Istanbul-Konvention gesetzlicher Regelungen. Diese Vernetzungs- und Unterstützungsarbeit kostet, ist aber essentiell, um einen Gewaltkreislauf zu durchbrechen.

Gewalt darf nicht als individuelles Problem betrachtet werden, sie betrifft die Sicherheit aller Menschen in unserem Land. Deshalb muss eine bundeseinheitliche Regelung der Finanzierung des Gewaltschutzsystems dazu führen, dass überall ein vergleichbarer Standard an Maßnahmen besteht. Er darf in keinem Bundesland hinter die bislang bestehenden Regelungen zurückfallen.

Berlin, April 2023